

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

N<sup>o</sup>. XCV.

Luzern, den 14. März 1799.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12. Hornung.

(Beschluss von Anderwerths Meinung.)

Dann wünsche ich, daß das darin angebrachte Vorbehalten der activen Staatsbürgerrechte unterbleibe, weil sonst dieses Gesetz ehender einen Vergleich, als einem Gesetz gleichen würde. — Unterdessen sollen sie alle jene Rechte, welche anderen Fremden in der Schweiz, laut Gesetz vom 29sten Oktober 1798 zukommen, genießen, durch welches ihnen alle Rechte, welche die Menschheit fodert, eingeräumt werden, und dadurch erhalten sie den Anlaß, da ihnen nun keine Punkte mehr geschlossen sind, da ihren Kindern auch der Zutritt in unsere Schulen gestattet ist; da sie sogar Güter sich ankaufen dürfen, da Peisatabgaben, mit denen sie sonst bedrückt waren, aufgehoben sind, da durch erhalten sie den Anlaß, während dieser Zeit Proben ihrer Nützlichkeit abzulegen. — Besonders wenn sie trachten würden von ihren Rabbinern Dispense zu erhalten, daß sie auch mit uns andern essen und trinken dürften: denn so lang dieses nicht ist, bleiben sie auf eine gewisse Art von uns immer abgesondert, weil einmal kein Handwerksmann und kein Landwirth einen Arbeiter anstellen wird, der nicht mit ihm ist und trinkt. Würden sie von diesem Verbot dispensirt, so fände die ärmere Klasse von ihnen bei den Schweizerbürgern Mahrung und Unterkommen; man würde durch näheren Umgang mit einander vertrauter, und das Volk würde zu letzt sie nicht ungerne unter der Anzahl der Mitbürger sehen. . . . Aber so lange sie dieses Verbot, — das doch gewiß zufällig ist, denn wäre es Glaubenslehre, so könnten sie politischer Verhältnisse wegen nie unsre Bürger werden — beobachten müssen, finden diejenige ungerne ihnen, die nicht arbeiten wollen, eine Entschuldigung, daß sie bei uns keine Arbeit suchen, und diejenige aus uns, die sie als Arbeiter nicht aufnehmen wollen, eine Entschuldigung ihnen den Zutritt nicht zu gestatten, und so würden sie immer in gewisser Rücksicht eine eigne Corporation, einen Staat im Staate bilden. — (Lautes Gef.atsch!)

Escher erklärt, daß sich Anderwerth durchaus irre in seiner Angabe, daß die Juden deswegen keine Hand-

werke treiben könnten, weil sie nicht mit den Christen essen, sondern das Treiben eines Handwerks, so wie auch des Ackerbaus, war ihnen gesetzlich im Canton Baden verboten, und einst ward selbst einem Juden das Fuhbinder Handwerk, welches er zu treiben anfing, durch die Regierung untersagt.

Suter hat zur Ehre der Sitzung das Wort für ein Faktum gefodert, weil Anderwerth eine Stelle aus einer Schrift über den Eyd der Juden anführte, welche das Gift wieder die Juden enthält, und es durchaus falsch ist, daß die Juden durchaus keinen Eyd zu halten verpflichtet sind; hatte sich auch Anderwerth die Mühe genommen, im gleichen Buch einige Blätter weiter zu schlagen, so würde er seinen Irrthum selbst eingesehen haben.

Egg v. Ell. steht die Sache welche behandelt wird für sehr wichtig an, weil es eigentlich darum zu thun ist, über die Vereinigung zweier Nationen in eine einzige zu entscheiden: er kann die Juden nicht als Hinterfassen, sondern nur als Fremde betrachten, und sieht ihre Religion als den Grundsätzen unsrer Constitution zuwiderlaufend an: besonders aber sehen wir die Juden nirgends sich nützlich machen, nirgends im Schweiß ihres Angesichts ihr Feld bauen, und ihr Bürgereyd bleibt immer ihrem besondern Religionseyd untergeordnet, daher auch zeichnen sie sich durch ihren besondern Sabbath, ihre besondere Lebensart aus, und würden uns ihrer Religion zufolge nie keine gute Soldaten liefern können. Dagegen will er nicht, wie die alten Regierungen, unmenüchlich gegen sie seyn, sondern alle besondere Beschwerden der Juden aufheben, übrigens aber auf die Heiligkeit der Constitution begründet, zur Tagesordnung gehen.

Mertz will die Juden in diesem unruhigen Zeitpunkt nicht als Bürger annehmen: er erkennt wohl die Juden als Menschen, aber fodert daß sie sich auch als Menschen aufführen, und erst dann will er sie annehmen: besonders aber wundert er sich über Hubern, der so sehr seine Meinung geändert habe; man sehe wohl daß er ein Apotheker war und die Mischung der Pulver und Kräuter verstehe. — (Man ruft zur Ordnung.) — Er will erst dem Volk gute Gesetze machen, und also nicht dem allgemeinen Volkswillen zuwider die Juden

annehmen: er stimmt daher in Gottes Namen zur Tagesordnung. Die weitere Berathung wird vertaget.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

**Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Corps.**

Bürger Gesetzgeber!

Das vollziehende Direktorium ladet Euch ein, den Verfassern und Erfindern nützlicher Werke, so wie allen andern Bürgern, das heilige Recht des Eigenthums, und den Gewinn den sie aus der Bekanntmachung ihrer Erfindungen ziehen können, zu sichern; es ladet Euch ein, das Nachdruckergewerbe in dem ganzen Umfang Helvetiens zu verbieten.

Das Direktorium schlägt Euch demnach vor, den Grundsatz feierlich anzuerkennen:

1. Daß kein in Helvetien bekannt gemachtes Werk in dem Umfang der Republik nachgedruckt werden solle.

2. Daß während 20 Jahren nach Herausgabe eines Werkes nicht erlaubt seyn solle, dasselbe in Helvetien nachzudrucken, wenn es in einem Lande heraustrgekommen ist, wo die Regierung in Beobachtung des Gegenrechts, den Buchhändlern und Buchdruckern den Nachdruck eines in Helvetien herausgekommen Buches verbietet.

Indem Ihr auf diese Weise jedem helvetischen und selbst allen Buchhändlern fremder Länder, die sich gegen uns gerecht erzeigen, ihr Eigenthum und dem Erfinder den Genuß der Früchte seiner auf die Vermehrung des Nationalwohlstandes abweckenden Arbeit sichert, ohne deshalb andere Bürger durch erbliche Vorrechte in Schaden und Nachtheil zu bringen, werdet Ihr die Künste und Wissenschaften neu beleben, die Fortschritte des Buchhandels befördern, und diesen wichtigen Verkehr wieder in die ihm gebührenden Rechte einsehen. Gebt also diesen neuen Beweis, daß die freyen Völker auch gerechte Völker seyen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

Cartier fodert Verweisung an eine Commission. Secretan fodert Verweisung an die Pressfreiheits-Commission, welche schon diesen Gegenstand behandelt hat. Billeter stimmt Secretan bei, wünscht aber zum Schutz des Eigenthums baldigen Rapport. Suter folgt, und findet die Sache über den Nachdruck leicht zu entscheiden, indem es nur darauf ankommt zu sagen: du sollst nicht fehlen. Kuhn folgt und sagt,

das Gutachten über Verbrechen der Pressfreiheit, und also auch über Nachdruck, sey schon vollendet, könne aber nicht vor dem Criminalprozeßgutachten behandelt werden. Secretans Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

**Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Corps.**

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium übersendet Euch anz mit ein Verzeichniß von eilf Offiziers aus der Miliz des Cant. Basel, die ihre Entlassung verlangen. Wenn unter ihnen stügen sich darauf, daß sie verheirathet seyen, und das Alter von 30 Jahren erreicht haben.

Euch kommt es zu, Bürger Gesetzgeber, ihre Gründe zu prüfen, und die Maßnahmen zu bestimmen, welche Ihr gegen diese Demissionairs und diejenigen zu ergreifen nöthig erachten werdet, welche dieselben allens falls nachahmen wollten.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums.  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

K u h n denkt es sey nicht Patriotismus, der diese Entlassungen fodern mache, er will diese Namen zum ewigen Andenken bekannt machen, und erklärt, daß er seine eigne Offizierstelle nicht abgeben wird, bis ihn das Alter dazu zwingt. Suter fodert der Folgen wegen, eine Commission. Desloes folgt Kuhn, und denkt man werde schon wieder Offiziere finden. Secretan will auch niemand zwingen Offizier zu seyn, da man im Nothfall zwingen kann Soldat zu seyn; er stimmt Kuhn bei. S c h l u m p f stimmt Suter'n bei, und bezeugt, daß er nicht ungerne seine Offizierstelle abgab. H u b e r stimmt für eine Commission, und erklärt, daß er hier Namen von Bürgern sieht, bei denen nur Geschäfte und grosse Familien die Ursache dieses Entlassungsbegehren veranlassen; übrigens zeigt er zum Gegenstück das Beispiel des Agenten P e t e r K o b e l zu Lägelfuh im Niederemmenthal, welches im No. 14. des Schweizerboten steht, und welches Erlaubniß zum Kriegsdienst fodert. Man ruft, Bravo! Eustor stimmt auch für eine Commission. W y d e r fodert Tagesordnung, weil das Direktorium die Offizierstellen zu vergeben hat, und es also selbst über diesen Gegenstand Sorge tragen kann. E r l a c h e r stimmt Huber'n bei, weil alle diese Offiziere gute Bürger sind, welche besonders Geschäfte wegen diese Stellen nicht mehr beib halten können. K u h n stimmt Huber'n bei,

hofft aber, die Militärcommission werde vorschlagen, wer ohne Grund seine Offiziersstelle verlasse, soll ins Exilwesen eingeschrieben werden. Der Gegenstand wird der Militärcommission zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzeber!

Am 5. November lezthin habet ihr das Vollziehungsdirektorium begwältiget, gegen diejenigen die durch mordbrennerische Schriften und verrätherische Anschläge die Ruhe des Vaterlandes zu stören und mit der Constitution die Freiheit Helvetiens umzustürzen suchen würden, die strengsten Maaßnahmen zu ergreifen. Diese auf drei Monate nur, ihm ertheilte Vollmacht ist bereits zu Ende. Das Direktorium zeigt euch dieses mit dem innern Bewußtseyn an, dieselbe mit aller der Mäßigung gebraucht zu haben, die ihr verlangen konntet, und immer in der Absicht, dem Vaterlande dadurch zu dienen und die öffentliche Ruhe zu erhalten.

So bemüht es aber auch gewesen ist, die Bemühungen der Uebelgeantten zu vereiteln, so kann es weder euch noch sich selbst es verhehlen, daß die Aussicht eines bevorstehenden Krieges und der glückliche Erfolg den sie sich davon versprechen, ihnen eine neue Thätigkeit zu geben scheinen, daß sie besonders die Pressfreiheit mißbrauchen, durch öffentliche Blätter und verleumderrische Flugschriften ihr Gift auf die ganze Masse des Volkes auszubreiten suchen.

So wenig auch das Vollziehungsdirektorium geneigt ist, eine über seine constitutionelle Attributionen sich erstreckende Gewalt sich zu wünschen, so glaubt es doch in diesen Umständen dem Vaterlande das Verlangens schuldig zu seyn, daß ihr ihm ferner diejenige übertragen möchtet, die öffentliche Blätter, die Flugschriften, die Pasquillen, zu beaufsichtigen, und gegen die, welche verrätherische Absichten zeigen, so wie gegen ihre Verfasser, die den Umständen angemessene Vorkehrungen zu treffen, von denen es euch Achtung tragen würde. Es sieht sich noch im Falle, die Begwältigung zu verlangen, der Polizei in der Republik diejenige Thätigkeit zu verleihen, welche der gegenwärtige Zeitpunkt erfordert.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

Suter fodert Verweisung des ersten Gegenstands

an die Pressfreiheitscommission, und will das Direktorium wieder neuerdings bevollmächtigen. Huber stimmt auch für Bevollmächtigung des Direktoriums, weil unsre Feinde immer noch sehr thätig sind; übrigens wundert er sich über die letzte Frage, welche nichts sage, weil das Direktorium hierzu verpflichtet ist. Mit 50 Stimmen gegen 39 wird der Botschaft entsprochen. Kuhn erklärt, daß keine Polizei im Lande sey, und er wünschte noch weiter zu gehen, und das Direktorium einzuladen, die nöthigen Maaßregeln zur Bewirkung der allgemeinen Sicherheit zu nehmen. Suter glaubt, die angenommene Botschaft entspreche Kuhn's Antrag hinlänglich. Weber stimmt Suter'n bei, und fodert Tagesordnung über Kuhn's Antrag. Kuhn beharrt, daß auch der letzte Theil der Botschaft noch angenommen werde. Suter beharrt. Escher erklärt, daß er nicht zu dieser Botschaft stimmte, weil er nicht gerne solche unbestimmte Vollmachten ertheilt, am wenigsten aber kann er Kuhn's begeherten Zusatz beistimmen, weil durch eine unbestimmte Einladung das Direktorium zu allen anscheinenden Mitteln des öffentlichen Wohls, den sogenannten melares de salut public, aufgefodert würde, auch also gutfindenden Falls die Gesetzgebung vertagen und sich die volle Diktatur zuschweigen, berechtigt wäre. Er fodert Tagesordnung. Huber wünscht den Schluß der Versammlung zurückzunehmen, und diese zu große Vollmacht nur auf vier Wochen auszudehnen, weil wir dann den Bericht über den Zustand der Republik haben werden, wann es um eine neue Bevollmächtigung zu thun ist. Man geht über alle diese Anträge zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 4. Januar.

Präsident: Lang.

Ban im Namen einer Commission rath zur Annahme des 4ten Abschnittes der Organisation des obersten Gerichtshofes, der von Civilprozessen im Allgemeinen handelt, da nun der Beschluß in allen wesentlichen Theilen nach dem Wunsch des Senats verbessert ist.

Tornerod wünschte daß man nicht für Sachen jedes Werthes an den Obergerichtshof appelliren könnte; er nimmt indeß an, da ein nachfolgender Beschluß dieß verbessern kann; Friedensrichter, meint er, wären ohne diese Bestimmung etwas widersprechendes.

Lüthi v. Sol. antwortet, Friedensrichter sind keine Instanz, von der man weiter appelliren kann, und also überall keine Instanz.

Der Beschluß wird angenommen.

Die gleiche Commission rath zur Annahme des 5ten Abschnittes jener Organisation, der vom Prozeßgang bei Civilprozessen handelt, da er auch nun, nach dem Wünschen des Senats abgeändert ist.

Zäslin bemerkt, es sey bei der ersten Verwerfung auch ein noch unverändert gebliebener Artikel getadelt worden durch welchen nach erfolgter Kassation des Urtheils eines Kantontribunals die Sache einzig den Suppleanten des Kantongerichts sollte zugewiesen werden, deren Zahl geringer als die der Richter und oft sehr gering seyn könnte; da indeß vermöge eines neuerlichen Gesetzes, die Suppleanten der Kantonsgerichte ersetzt werden sollen, so ist die Bestimmung allenfalls annehmlich.

Bay: Man hat zwischen zwei Uebeln zu wählen. Die Sache den Suppleanten zuzuwenden hat etwas Anstößig's, weil die Untergeordneten nun gleichsam das Werk des Meisters verbessern sollen: aber noch weit mehr Inconvenienz würde es haben, wenn man das Geschäft einem andern Kantonsgericht zuweisen wollte.

Augustini behauptet, es habe ein früherer Verwerfungsgrund auch darauf beruht, daß nach dem Beschluß die Kassationsurtheile des obersten Gerichtshofs nicht motivirt seyn müßten; dieses schmecke in der That nach den alten hochobrigkeitlichen Gerichtshöfen, die sagten: wir sind nur Gott allein Rechenschaft schuldig. Er will hoffen, es werde künftig darauf Rücksicht genommen werden.

Lützi v. Sol.: In Kriminalfällen motivirt der Obergerichtshof allerdings seine Sprüche; in Zivilkassationsfällen aber ist das durchaus überflüssig. Ein Kassationsgericht ist ein Gerichtshof der Prozeßrevision zugestekt oder nicht. Um solche zugestehen muß ein Gesetz vorgewiesen werden; ist das Gesetz doppelter Auslegungen fähig, so sagt der Obergerichtshof, wir finden hinlängliche Gründe zu glauben, das Gesetz könnte anders ausgelegt werden als es ward, gestattet also die Revision. Der Obergerichtshof spricht nicht über das Urtheil.

Augustini behauptet, der 89ste Art. der Constitution verpflichte den Obergerichtshof zu motiviren.

Lützi v. Sol.: Die Motive bestehen immer in einem vorhandenen Gesetz, dessen Verhältniß zur Klage das Tribunal entscheiden soll.

Bay: Die Motive finden sich wenigstens immer im Kassationsbegehren der Partheien.

Stokmann will sich zwar der Annahme der Resolution nicht widersetzen, weil er glaubt es werden wenig solche Kassationsfälle sich ereignen; aber diese Organisation verlängert den Rechtsgang wieder, welches die größte Klage unter der alten Ordnung war. Er wünschte, die kassirten Urtheile würden wieder ans gleiche erste Tribunal zurückgewiesen.

Augustini: In einem Kassationsbegehren können drei Motive angerufen werden; Mangel der Competenz, Verletzung der Form und Verletzung des Gesetzes; wann nun alle drei sind angerufen worden, und der Obergerichtshof motivirt seine Bewilligung nicht, so weiß man nicht, welche unter den dreien ihn bewogen hat.

Bay: Alle drei Motive sind im Grund eins und das nemliche; es ist immer nur Verletzung von Gesetzen die Kassation nach sich ziehen kann.

Fornerod unterstützt Augustini's Meinung.

Mittelholzer: In dem Begehren oder dem Widerspruch desselben, ist die Annahme oder Verwerfung der Kassation immer schon motivirt.

Der Beschluß wird angenommen.

Deveven berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß, der dem Minister des Innern einen Kredit von 50,000 Franken eröffnet, um den Verwaltungskammern, die dessen bedürftig sind, Geldvorschüsse machen zu können. — Die Commission rath zur Annahme; der Minister bedarf dieser Summe, in Folge des Gesetzes, das den von fränkischen Truppen besonders belästigten Gemeinden Unterstützungen zuspricht.

Fornerod will auch annehmen, allein das Direktorium hätte die Verwaltungskammern, welche Geld bedürfen, nennen sollen.

Crauer ist gleicher Meinung; allein auch dies wäre noch nicht genug gewesen, das Direktorium hätte uns sagen sollen, wie viel Geld jede Verwaltungskammer bedarf.

Baucher unterstützt diese Meinung.

Usteri stimmt zur Annahme; aber unmöglich kann er was Fornerod und Crauer verlangen, annehmen oder stillschweigend übergeben. Wir können und sollen nicht, die Verwendung der einem Ministerio zukommenden Gelder leiten oder darüber richten. — Sobald wir Organisationsgesetze unserer Finanzen haben, so werden wir ohne Zweifel jährlich einmal je dem Departement die nöthig findenden Summen anweisen; bis dahin thun wir es abgetheilt und öfters, nach dem Vorschlag des Direktoriums. Für die Verwendung dieser Summen wird uns das Direktorium Rechnung ablegen; dem Direktorium wird der Minister, dem Minister die Verwaltungskammer u. s. w. Rechnung geben und verantwortlich seyn. Wollten wir uns in die Verwendung selbst mischen und darüber verfügen, so würden wir ja offenbar die Verantwortlichkeit der vollziehenden Gewalt schwächen oder ganz aufheben. — Und wie könnten wir es auch? Man sagt, das Direktorium sollte uns die Bedürfnisse der Verwaltungskammer jedes Kantons anzeigen; es sitzen Repräsentanten aus jedem Kanton im Senat, die darüber werden urtheilen können. — Er weiß nicht, ob er allein so unwissend ist, aber er gesteht gern, daß er von den gegenwärtigen Bedürfnissen der Verwaltungskammer seines Kantons, wenig oder nichts weiß, und also ein höchst unfähiger Richter über ihre allfälligen Begehren seyn würde.

Zäslin stimmt Usteri bei; er wäre in Rücksicht auf die Verwaltungskammer von Basel in gleichem Fall, zumal unter so außerordentlichen Umständen, also auch außerordentlichen Bedürfnissen, wie gegenwärtig statt finden; indessen glaubt er, daß wenn es

darum zu thun ist, so beträchtliche Summen zu bewilligen, die Räte wohl das Recht und die Befugnis haben, durch eine Commission sich näher unterrichten zu lassen.

Bodmer rühmt die treffliche Ordnung und Auskunst, die die Commission beim Minister des Innern gefunden hat, und findet daß es künftig unnöthig seyn werde, solche genaue Erkundigungen einzuziehen.

Förnerod meint, die allererste Responsabilität liege auf den Gesetzgebern und das werde so lange der Fall seyn, bis das gesetzgebende Korps die Commissarien des Nationalschatzamtes ernennet.

Rubli: Wenn man Geld aus dem Nationalschatz verlangt, so muß man die gesetzgebenden Räte darum fragen; ist es nun um 50,000 Franken zu thun, so ist wohl Pflicht daß sie hinwieder um die Bestimmung beim Direktorio und beim Minister fragen.

Bay stimmt Förnerod, Crauer und Rubli bei; das Volk soll sehen, daß wir für sein Eigenthum Sorge tragen.

Crauer bemerkt, daß von fränkischen Truppen sehr belästigte Gemeinden, sich an die Verwaltungskammer von Luzern vergebens um Unterstützung gewandt haben. Ruepp spricht für Annahme.

Der Beschluß wird angenommen.

Berthollet rath im Namen einer Commission zur Annahme des Beschlusses, der die Verwandtschaftsgrade, die zwischen den öffentlichen Beamten statt finden können, bestimmt.

Zäslin stimmt auch zur Annahme; er rügt indes ein paar Mängel und Unbestimmtheiten.

Mittelholzer stimmt den Hauptgrundsätzen des Beschlusses bei, aber er glaubt derselbe mache unannehmbare Ausnahmen von denselben. Er laßt zwei nahe Verwandte, die in einem Kantonsgericht sitzen, nun 12 Jahre nebeneinander; eben so verhält es sich mit den Distriktsgerichten — Der Distriktsstatthalter kann Brüder, Schwäger zu Agenten gewählt haben; und diese Wahlen zu permanenten Stellen, würden nun gültig seyn. Er glaubt, die auf diese Art besetzten Stellen in den Gerichten, sollten bei den nächsten Wahlen, die der Unterstatthalter und Agenten am Ende des ersten Jahres erneuert werden; es sind wirklich eine Menge solcher nahe verwandter Angehöriger vorhanden. Er verwirft den Beschluß.

Frossard unterstützt Mittelholzer. Er will aber auch schon wegen fehlerhafter Abfassung den Beschluß verwerfen, indem nach dem Buchstaben — gewiß aber nicht nach dem Sinne desselben, die Verwandten eines öffentlichen Beamten von allen Stellen in der Republik ausgeschlossen werden.

Muret findet beide vorübergehende Meinungen gegründet und will den Beschluß also überhaupt verwerfen, damit er nur mit wesentlichen Abänderungen wieder komme.

Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung.

Lüthi v. Sol. sagt, er habe einst die Frage aufgeworfen, ob nicht durch ein Gesetz bestimmt werden könnte, daß niemand öffentlicher Beamter seyn solle, der nicht der deutschen oder französischen Sprache kundig sey; man habe ihm geantwortet, ein solches Gesetz wäre constitutionswidrig. — Hier wäre die gleiche Antwort anwendbar; die Constitution verbietet die Wahlen innert jenen Verwandtschaftsgraden nicht; der Beschluß könnte mithin als constitutionswidrig verworfen werden.

Stokmann stimmt zur Verwerfung.

Zäslin erinnert an ein früheres Gesetz, daß bereits das Direktorium bei der Wahl der Minister und die Statthalter bei der Wahl der Unterstatthalter nach dem Grundsatz des gegenwärtigen Beschlusses beschränkt.

Mittelholzer erwidert, dieses Gesetz sey im August erfolgt; allein früher waren schon alle Unterstatthalter ernannt, und es sind gewiß nicht wenig partheiische unter denselben.

Berthollet vertheidigt die von der Commission angethene Annahme, und findet die Gegenbemerkungen von keiner Wichtigkeit.

Förnerod unterstützt Frossard; er unterscheidet zwischen vom Volk und von der vollziehenden Gewalt Gewählten; jene dürfen nicht vor der durch die Constitution bestimmten Zeit, diese hingegen nach Mittelholzers Vorschlag von ihren Stellen entfernt werden.

Crauer ist gleicher Meinung; er antwortet Lüthi, daß wir unstreitig das Recht haben, durch organische Gesetze, Verwandte unwählbar zu erklären, und daß dieß sehr nothwendig ist.

Kaslehere stimmt der von Förnerod gemachten Unterscheidung bei und möchte die Discussion vertagen.

Muret rügt nochmals die fehlerhafte Abfassung.

Der Beschluß wird verworfen.

Ein Beschluß wird zum erstenmal verlesen, dessen wir bei seiner Behandlung gedenken werden.

Senat, 5. Januar.

Präsident: Lang.

Der Beschluß welcher das Direktorium bevollmächtigt, ein kleines Stück Land, von ein Sechszehntel Juchart bei Liesfall gelegen, öffentlich versteigern zu lassen, wird zum zweitenmal verlesen.

Zäslin und Ruepp rathen zur Annahme. Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß über Hasard und andere hohe Spiele wird zum zweitenmal verlesen und einer durch den Präsidenten ernannten Commission übergeben, die in 9 Tagen berichten soll. Sie besteht aus den Bürgern Muret, Müller, Häglin, Brunner und Meyer von Arau.

Schmid und Duc berichten im Namen einer Commission, über den die Verantwortlichkeit der Ge-

meinden für die Güter der öffentlichen Beamten sowohl als der Patrioten, betreffenden Beschluß.

Die Commission billigt den 1. Art. "Nicht allein die Personen sondern auch das Eigenthum der öffentlichen Beamten stehen unter dem besondern Schutz des Gesetzes." — Dagegen findet sie die Verantwortlichkeit der Gemeinden im 2. Art. zu weit ausgedehnt: "Jede Gemeinde ist für allen Schaden verantwortlich welcher in ihrem Bezirke einem öffentlichen Beamten an seinem Eigenthum vorseßlicher und boshafter Weise zugefügt wird. Alle Bürger, welche zur Zeit der vorgefallenen Beschädigung in der Gemeinde gegenwärtig sind, sollen gehalten seyn, ihm eine völlige Schadloshaltung zu geben, und zwar auf die unten zu bestimmende Weise." — Unschuldige Bürger und ganze Gemeinden können dadurch ins Elend gestürzt werden. — Eben so ist der 5. Art. der die Bürger welche sich für die neue Ordnung der Dinge mit Nachdruck verwandt haben, den öffentlichen Beamten gleich stellt, verwerflich. — Die übrigen Art. bestehen in Vollziehungsverfügungen der ersten. Die Commission rath zur Verwerfung.

Ruepp unterstützt diesen Bericht.

Usteri: Ich bin mit dem Resultat des Commissionarberichtes oder mit der Verwerfung des Beschlusses durchaus einverstanden; allein ich bin es nicht mit dem was die Commission in dem Beschlusse billigt, und ich glaube derselbe ist merkwürdig genug, um eine etwas genauere Prüfung zu verdienen als jene ist, deren ihn die Commission gewürdigt hat. Ich will mir dazu für einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit, Bürger Repräsentanten, erbitten.

Wann ein Beschluß, der den ersten Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit — jenen einer repräsentativen Staatsverfassung gerade zuwiderläuft, ein constitutionswidriger Beschluß ist, — so verdient der gegenwärtige diesen Namen.

Wann ein Beschluß, der der Willkühr auf der einen Seite Thür und Thor öffnet, und auf der andern, den ruheliebenden Bürger, dem ruhestörenden Bösewicht Preis giebt, — ein despotisch; anarchischer Beschluß, — der wohl Verfassungen und Republiken umstürzen, aber nie sie befestigen kann, genannt zu werden verdient — so verdient abermals der gegenwärtige diesen Namen.

Die Unschuldigungen sind stark: ich werde sie beweisen.

Der 1. Art. sagt: "Nicht allein die Personen sondern auch das Eigenthum der öffentlichen Beamten stehen unter dem besondern Schutz des Gesetzes." — Bis dahin war es ein allgemein anerkannter Grundsatz: Alle Bürger stehen unter dem Schutze der Gesetze; — wozu waren auch die Gesetze, wenn sie nicht zum Schutze der Bürger bestimmt seyn sollten? — Es war bis dahin einer der ersten Grundsätze aller freien Verfassungen: das Gesetz ist das nämliche für alle. — Hier aber hören wir von einem besondern Schutz den das Gesetz einem Theil der Bürger gewährt: es giebt

also zweierlei Schutz des Gesetzes; den besondern, für gewisse; den gemeinen, für alle übrigen Bürger.

Man wird mir sagen — und es scheint das die Meinung des Direktoriums in seiner Bottschaft die diesen Beschluß veranlaßte, zu seyn — bereits habe das Gesetz vom 29. August, die Personen der öffentlichen Beamten unter besonderem Schutz der Gesetze erklärt. — Die Anwendung die man von diesem Gesetze machen will, beruht auf einem Irrthum.

Die Personen der öffentlichen Beamten, wann sie als Organ des Gesetzes sprechen, gebieten eine Achtung, die eben diese Personen als einfache Bürger nicht fordern können; sich an einem Beamten, wann er als solcher erscheint — vergreifen, ist ein gedoppeltes Vergehen; außer der Person des Bürgers ist es das Organ des Gesetzes, an dem man sich vergreift.

Hierauf bezieht sich unser Gesetz vom 29. August, und es wird dieß außer allem Zweifel gesetzt, indem es nur von dem in seiner Amtseleidung erscheinenden öffentlichen Beamten spricht, und diesen nur unter besonderem Schutz des Gesetzes erklärt.

Wie könnte dieses Anwendung auf das Eigenthum leiden; warum sollte das Eigenthum der öffentlichen Beamten sicherer seyn, als das jedes andern Bürgers?

Es ist ein Grundsatz aller freien Verfassungen, daß die öffentlichen Beamten keine andern Vollmachten haben, als die sie vom Volke erhielten; daß keine Vorrechte, keine Privilegien den öffentlichen Beamten zukommen dürfen. — Hat ihnen nun etwa das Volk bei ihrer Erwählung auch den Auftrag gegeben, ihr Eigenthum vorzugsweise vor dem seinen zu schützen?

Der 2te Art. des Beschlusses sagt: "Jede Gemeinde ist für allen Schaden verantwortlich, der in ihrem Bezirke einem öffentlichen Beamten vorseßlicher und boshafter Weise zugefügt wird. Alle Bürger, welche zur Zeit der vorgefallenen Beschädigung in der Gemeinde gegenwärtig sind, sollen ihn entschädigen, u. s. w."

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft in Zürich.

Neunte Sitzung, 7. Merz.

Bremi hält eine Vorlesung über Commissionen mit Hinsicht auf den Zweck unserer Gesellschaft. Dieser fordert bei unsern Verhandlungen zweierlei; 1) die bestmöglichen Resultate, um durch dieselben außer unserm Kreise zu wirken, und 2) die bestmögliche Manier diese Resultate herauszuziehen, um dadurch leichte Entwicklung und Bestimmtheit der Ideen in unserm Kreise zu erreichen. Zu jenem führen die Commissionen, zu diesem die mündlichen De-